

Prof. Dr. Andreas Kubik-Boltres

(Universität Osnabrück, FB 03: Erziehungs- und Kulturwissenschaften)

**NEUE ENTWICKLUNGEN IN SACHEN
RELIGIONSUNTERRICHT
(OWIG, 27.10.2021)**

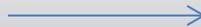
Inhalt

- **0. Bedeutung des Themas**
- 1. Traditionelles Verfahren in der BRD
- 2. Gründe für neuere Entwicklungen
- 3. Neuere Entwicklungen
- 4. Kritische Diskussion
- 5. Prognose
- 6. *Your turn*

a) vonseiten der Gesellschaft

Erziehung:

Weitergabe zentraler
Kenntnisse und Fertigkeiten
an die nächste Generation



Was will die Gesellschaft im
Hinblick auf Religion an die
nächste Generation weiter
geben?

b) vonseiten des Individuums

Art. 4, Abs. 1+2 GG :

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

§ 2 NSchG :

[...] Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen [...] und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen [...]

... doch wie macht man das eigentlich am besten: darauf hinzuwirken, dass junge Menschen ihre (positive und negative) Religionsfreiheit „wirksam werden [...] lassen“ können?

Inhalt

- 0. Bedeutung des Themas
- **1. Traditionelles Verfahren in der BRD**
- 2. Gründe für neuere Entwicklungen
- 3. Neuere Entwicklungen
- 4. Kritische Diskussion
- 5. Prognose
- 6. *Your turn*

Rechtslage

GG, Art. 7

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften** erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

„Religionsunterricht“ nach Art.7 GG ist eine so genannte „res mixta“ in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Religionsgemeinschaft

BVerfG

Urteil vom 25.2.1987; darin Definition des Verfassungsbegriffs „Religionsunterricht“:

Der RU „ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheit zu vermitteln ist seine Aufgabe.“

(zit. nach Groß/Weiß 2005, 245)

Hintergrund

WRV Art. 149

- Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

- Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

- Verabschiedet im Konsens von Zentrumspartei, DDP, DVP, SPD
- Warum stimmten insbesondere die Sozialdemokraten zu?
 - i) Unkonditionierte Abmeldemöglichkeit
- ii) Ende der geistlichen Schulaufsicht (mit Ausnahme des Religionsunterrichts)
 - Eine echte demokratische Kompromisslösung (also auch unbefriedigend im Lichte der Maximalforderungen...)
- Und so im Prinzip bis heute.

(vgl. Kubik 2018a, 2018b)

Inhalt

- 0. Bedeutung des Themas
- 1. Traditionelles Verfahren in der BRD
- **2. Gründe für neuere Entwicklungen**
- 3. Neuere Entwicklungen
- 4. Kritische Diskussion
- 5. Prognose
- 6. *Your turn*

a) Begebenheiten/Sachverhalte

Beitritt der ostdeutschen Bundesländer = Starker Anstieg der Konfessionslosigkeit

Weitere Nutzung der Ausnahmeklausel Art. 141 GG durch Berlin und Brandenburg

Immer mehr Religionsgemeinschaften nutzen die Möglichkeit, Religionsunterricht anzubieten, vor allem muslimische Gruppierungen (aber nicht nur)

(Quelle: https://www.remid.de/info_religionsunterricht/; nicht ganz aktuell)

Bereitschaft von evangelischer (und nach und nach auch von katholischer) Kirche, dass auch andere Kinder und Jugendliche an ihrem RU teilnehmen dürfen

b) Stimmungslagen

Religion hat in staatlichen Schulen nichts zu suchen

Hängt die Kruzifixe ab und schmeißt Religionsunterricht aus den Lehrplänen – ein Kommentar zu Religionsfreiheit, Neutralität und Kruzifixketten.



Anna Christin Koch



Warum hängt Jesus im Biologie-Unterricht rum? © micjan / photocase.de

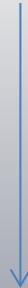
- zunehmende Pluralisierung
-> Wunsch nach stärkerer Vereinheitlichung
- Einige Schulleitungen, denen das alles zu viel wird
- (empirisch nicht abgesicherte) Annahme, dass ein gemeinsamer religionsbezogener Unterricht die Toleranz fördere
- Gefühl, dass konfessioneller Religionsunterricht einfach nicht mehr zeitgemäß sei

Quelle: <http://ze.tt> vom 16.05.2017

3. Neuere Entwicklungen

Erforschung durch:

Unterrichtsbesuche; Interviews mit Lehrkräften, Schüler:innen, Schulleitungen;
Vergleiche mit anderen Ländern; Auswertungen programmatischer Texte usw.



Ergebnis:

Es gibt in der Realität kaum etwas, was es nicht gibt
(und das wird oft mit dem Legalen oder dem Wünschenswerten verwechselt)

a) unter Inanspruchnahme von Art. 141 GG

Bremen: Art. 32, Abs. 1 Landesverfassung: „Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

-> wird heute in Bremen als religionswissenschaftlicher Unterricht aufgefasst

Berlin / Brandenburg: allgemein verbindliches Unterrichtsfach ‚Ethik mit religionskundlichen Anteilen‘ (in Brandenburg mit Abmeldemöglichkeit, was ca. 10% nutzen)

-> dazu mit freiwilligem Religionsunterricht in *alleiniger* Verantwortung der Religionsgemeinschaften

b) auf der Basis von Art. 7, Abs. 3 GG

Konfessionell-
kooperativer
Religionsunterricht

(evangelisch und
katholisch)

in Niedersachsen,
Ba-Wü, Teilen von
NRW

Religions-
kooperativer
Religionsunterricht

(Ev. Kirche,
Schura/DITIB,
Judentum,
Aleviten; kooptiert
kath. Kirche,
Buddhismus)

in Hamburg

Offene
Gastfreundschaft
des ev. oder kath.

Religions-
unterrichts für
konfessionslose
und andersgläubige
Kinder und
Jugendliche

hier und da

c) im Graubereich („Freestyle“)

„integrativer
Religionsunterricht“
(vorwiegend an
Gesamtschulen)

„Religionsunterricht
im Klassenverband“
(vorwiegend an
Berufsschulen)

Gar kein
Religionsunterricht
(weil z.B. die
Schulleitung es
nicht will)

-> „Modelle, die keine oder nur eine
randständige (etwa von einer
einzelnen Schule vorangetriebene)
konzeptionelle Darstellung, keine
juristische Verankerung und/oder
keine offizielle Realisierung
aufweisen“ (Schröder 2021, 161)

Inhalt

- 0. Bedeutung des Themas
- 1. Traditionelles Verfahren in der BRD
- 2. Gründe für neuere Entwicklungen
- 3. Neuere Entwicklungen
- **4. Kritische Diskussion**
- 5. Prognose
- 6. *Your turn*

Vor- und Nachteile

„Freestyle“-Formate: eigentlich natürlich problematisch; aber interessant, was sich in der ‚Weisheit der Praxis‘ zeigt

Kooperative Formate: an sich zukunftssträchtig, aber didaktisch häufig protestantisch dominiert (und von anderen RG nur als B-Lösung gesehen)

Religionskundliche Formate: auf dem Vormarsch, aber: Probleme der didaktischen Reduktion (Religionswissenschaft ist zögerlich), der Neutralität und der Lobby

Überhaupt keine religionsbezogene Bildung, weil Religion Privatsache sei: nach GG-Änderung denkbar, aber: Sind F und USA gute religionspolitische Vorbilder?

5. Drei Prognosen:

1. **Politisch** werden Forderungen nach Ethik/ Religionskunde zunehmen. Diese werden aber verpuffen, da man die nähere Ausgestaltung nicht skizzieren kann und den Widerstand der Religionsgemeinschaften evoziert.

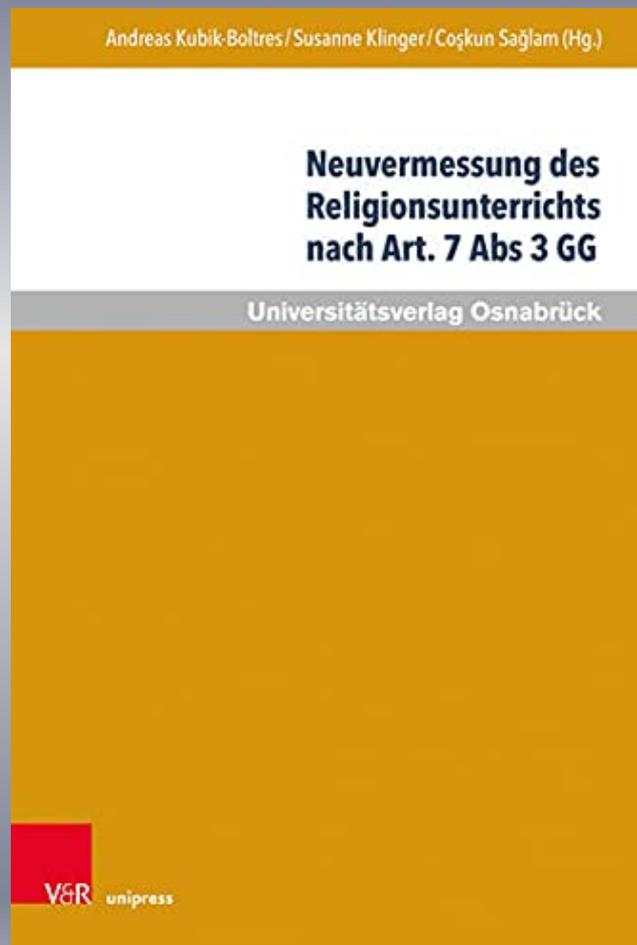
2. **Religionspädagogisch** werden kooperative Formate weiterentwickelt, aber nur langsam implementiert

(und kommen damit gegenüber Tendenz 3 eher zu spät)

3. **Faktisch** wird der christliche Religionsunterricht zunehmend im Klassenverband stattfinden und sich zunehmend selbst in eine religiös grundierte Lebenskunde transformieren.

Danke für die Aufmerksamkeit

- 0. Bedeutung des Themas
- 1. Traditionelles Verfahren in der BRD
- 2. Gründe für neuere Entwicklungen
- 3. Neuere Entwicklungen
- 4. Kritische Diskussion
- 5. Prognose
- 6. *Your turn*



Erscheint am 15.11.2021